



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Campingworld Neugebauer GmbH und allen angeschlossenen Unternehmen für Wohnmobil-Mietverträge

Für Verträge über Fahrzeugmiete (Campingmobile, Wohnwagenanhänger) zwischen der Campingworld Neugebauer GmbH und den angeschlossenen Unternehmen (im Folgenden als Vermieter bezeichnet) und dem Auftraggeber (im Folgenden als Kunde bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehend angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen:

1. Vertragsabschluss:

- 1.1. Ein Vertrag kommt durch Unterfertigung eines Mietvertrages zustande, dem Kunden wird eine Kopie/ Ausfertigung ausgehändigt. In diesem Mietvertrag sind die wesentlichen Punkte wie Vertragsdauer, Entgelt, Sondervereinbarungen und die zum Lenken berechnigte Person enthalten, im Übrigen gelten die in diesen Geschäftsbedingungen angeführten Bedingungen und Vereinbarungen.
- 1.2. Bei Vertragsabschluss hat der Kunde nachstehende Urkunden/Unterlagen zu übergeben:
 - Lenkerberechnigung
 - Reisepass/Personalausweis
 - Kreditkarte (oder Barbetrag) für Kautien, Betriebsmittelmanko oder
 - Versicherungsselbstbehalt
 - Handynummer
- 1.3. Bezahlte der Kunde mit Kreditkarte, ist der Vermieter berechnigt, den vereinbarten Mietpreis, die vereinbarte Kautien, den Versicherungsselbstbehalt und fehlenden Kraftstoff/ Betriebsmittel einzuziehen bzw. zu blockieren, ansonsten ist die vereinbarte Barkautien dafür zu erlegen.
- 1.4. Im Mietpreis enthalten ist die vereinbarungsgemäße Nutzung des Campingmobils für Reise und zum Bewohnen. Die übliche Abnutzung ist durch den Mietpreis abgegolten, eine darüber hinausgehende Abnutzung begründet eine Haftung des Kunden nach den Bestimmungen dieser AGB.

2. Fahrzeugübergabe:

- 2.1. Die Fahrzeugübergabe findet am Standort des Vermieters statt, sofern nicht anderes im schriftlichen Vertrag vereinbart wurde.
- 2.2. Bei Übergabe wird das Fahrzeug mit dem Kunden gemeinsam besichtigt und werden Schäden und übermäßige Abnutzungen in einem Übergabeprotokoll festgehalten, ebenso Zustand der Reifen und der Betriebsmittel (voller Tank, Ölstand, Kühlwasserstand, Scheibenwaschflüssigkeit). Der Kunde hat sichtbare Schäden sofort bekanntzugeben. Sind derartige Schäden im Übergabeprotokoll nicht vermerkt, gelten sie als vom Kunden verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweisen kann, wobei diese Beweislastumkehr für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes nicht gilt.
- 2.3. Das Fahrzeug wird mit vollem Tank/ Ölstand/ Scheibenwaschflüssigkeit übergeben, der Kunde hat es in diesem Zustand wieder zurückzustellen. Falls bei Rückstellung ein Manko bei den Betriebsmitteln besteht, sind die Kosten dafür und eine Manipulationsgebühr von € 30,-- (Fahrt zu einer Tankstelle und retour, einschließlich Dienstnehmer) vom Kunden zu tragen.
- 2.4. Bei Übergabe wird der Kunde technisch kurz eingewiesen, ihm wird das Betriebshandbuch gezeigt und hat er sich vor Inbetriebnahme mit den technischen Funktionen des Fahrzeuges ausreichend vertraut zu machen. Ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Stunde ab Übergabe das Fahrzeug am Parkplatz des Vermieters kennenzulernen und allenfalls noch Fragen an den Vermieter bezüglich technischer Funktionsweisen und Handhabung zu stellen.

3. Betrieb des Fahrzeuges:

- 3.1. Das Campingmobil ist vom Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes und der Straßenverkehrsordnung zu betreiben, bei Fahrten ins Ausland sind auch die lokalen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (z.B. Mitführen eines Abschleppseiles in Serbien und Montenegro, Alkohol-Atemluft-Messgerät in der Türkei, Reservereifen in Frankreich, etc.).
- 3.2. Das übergebene Campingmobil hat ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg (notwendige Lenkerberechtigung Gruppe B) oder darüber (notwendige Lenkerberechtigung Gruppe C). Der Vermieter hat den Kunden darauf hingewiesen, dass bei vollem Wassertank und zusätzlicher Beladung mit Personen und Gepäck die Grenze von 3.500 kg überschritten werden kann. Das Campingmobil darf daher nicht mit vollem Wassertank und zu hoher Zuladung (eingekaufte Waren, Getränkeflaschen, etc.) betrieben werden.
- 3.3. Diverse Campingmobile haben durch Sonderausstattung bereits im „trockenen“ Zustand (dass heißt, ohne Treibstoff und Wasser) ein Gesamtgewicht nahe der Grenze von 3.500 kg. Der Kunde wird im Vertrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Betankung und Beladung des Fahrzeuges darauf zu achten ist, dass diese Grenze nicht überschritten wird, da dann allenfalls das Fahrzeug ohne gültige Lenkerberechtigung (Führerscheingruppe C) gelenkt wird, auf Autobahnen Mautgebühren zu bezahlen wäre und eine Versicherungsunterdeckung bzw. fehlende Deckung besteht, für deren Folgen der Kunde einzustehen hat. Der Einsatz des Fahrzeuges erfordert daher eine entsprechende Berechnung von Treibstoffgewicht und Kenntnisse über das Gewicht der Zuladung.
- 3.4. Der Vermieter hat den Kunden darauf hingewiesen, dass das übergebene Campingmobil nur mit dem zulässigen Treibstoff betankt werden kann (siehe Betriebshandbuch und Aufschrift auf der Innenseite des Tankdeckels). Falls der Kunde aus Unachtsamkeit falschen Treibstoff tankt, trifft ihn daran ein Verschulden und ist er für die Folgekosten (Entleerung, Reinigung und Entlüftung des Tanks, sowie der Tankleitungen) haftbar. Falls an einer Tankstelle an der richtigen Zapfsäule getankt wurde, jedoch an der Tankstelle falscher Treibstoff ausgegeben wurde (z.B. Benzin statt Diesel oder umgekehrt), ist der Kunde verpflichtet, dies sofort zu dokumentieren und eine entsprechende Bestätigung von der Tankstelle einzuholen, damit der Vermieter die Ansprüche direkt geltend machen kann.
- 3.5. Wird das Fahrzeug von einer anderen als der zum Lenken berechtigten Person gelenkt – was vertraglich ausdrücklich untersagt ist – entfällt die Haftung der Vollkaskoversicherung und hat der Kunde alle darauf entstehenden Kosten zu tragen. Dies gilt dann nicht, wenn eine dritte Person nur deshalb das Fahrzeug lenkt, da aus nicht vorwerfbaren Gründen (z.B. medizinischen Notfällen) der im Mietvertrag angeführte berechtigte Lenker dazu nicht in der Lage ist, wobei in diesem Fall der Kunde dann alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag an den Lenker zu überbinden hat. Überdies ist – sofern zumutbar – der Vermieter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, dass das Fahrzeug nunmehr von einer dritten Person aus dem genannten Notfall gelenkt wird. Auch diese dritte Person muss über die gültige Lenkerberechtigung für das Fahrzeug verfügen.
- 3.6. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Verkehr sowie auf Campingplätzen oder für Campingmobile zugelassenen Abstellplätzen verwendet werden.
- 3.7. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden für:
 - Fahrschulübungen
 - Trainingsfahrten
 - motorsportliche Zwecke
 - gewerbliche Personenbeförderung
 - Weitervermietung oder Weitergabe
 - Begehung von Straftaten
 - Begehung von Zollvergehen oder anderen Verwaltungsdelikten
 - Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
 - Fahrten auf unbefestigten Straßen (auch wenn diese öffentlich sind)
 - für sonstige nicht vereinbarte Verwendungszwecke
- 3.8. Während der Fahrt dürfen sich Personen nur auf den mit Sicherheitsgurten ausgestatteten Sitzgelegenheiten befinden, Ladegut ist ordnungsgemäß zu verstauen und zu sichern. Der Kunde ist verpflichtet, örtliche Beschränkungen (bei Unterfahren von Brücken, in Tunnels, Einfahrten) zu beachten, die Höhe des Campingmo-

bils ist aus dem Benutzerhandbuch zu entnehmen und überdies im Fahrzeug angebracht.

3.9. Fahrten in die nachstehenden Gebiete sind ausdrücklich untersagt:

- Kriegsgebiete
- Länder außerhalb Europas

3.10. Bei Verletzung der in den vorangeführten Punkten vom Kunden/Lenker übernommenen Verpflichtungen, haftet der Kunde für alle daraus entstandenen Folgen und Schäden, einschließlich der Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung (auch gegenüber Dritten). Überdies ist der Vermieter berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug auf direktem Wege, ohne Verzögerung, an den Vermieter zurück zu überstellen. Diese Haftung gilt gegenüber Konsumenten nur bei Vorliegen eines Verschuldens, wobei dafür leichte Fahrlässigkeit bereits genügt.

3.11. Der Kunde hat das Fahrzeug bei Verlassen stets zu verschließen, den Fahrzeugschlüssel abzuziehen und das Fahrzeug entsprechend abzusichern (Keile bei abschüssigem Gelände, etc.). Bei Abstellen des Fahrzeuges unter Bäumen ist das Dach des Wohnmobiles vor herabfallenden Ästen oder Früchten zu sichern (ansonsten Dellen in der Dachhaut). Bei Wetterwarnungen (Hagel oder Sturm) ist – sofern für einen Konsumenten zumutbar – das entsprechende Gebiet zu verlassen oder eine sichere Halle aufzusuchen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung hat der Kunde die Folgekosten und Schäden zu tragen – sofern den Kunden als Konsument daran ein Verschulden trifft.

3.12. Den Vermieter trifft an eingebrachten Sach- und Wertgegenständen keinerlei Haftung, ein Campingmobil ist kein einbruchsicherer Tresor, sondern es können die Kunststofffenster und Türen mit entsprechendem Werkzeug auch ohne Schlüssel geöffnet werden. Bleiben Wertsachen und Gegenstände – durch die Scheiben sichtbar – im Fahrzeug liegen, so ist der Aufbruch des Campingmobils grob fahrlässig vom Kunden verursacht und hat er die Kosten für die Behebung der Schäden des Einbruches zu tragen.

4. Vollkaskoversicherung:

4.1. Das Campingmobil ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Mindestversicherungssummen haftpflichtversichert, wodurch Schäden gegenüber dritten Personen beim Betrieb des Fahrzeuges abgegolten werden.

4.2. Der Kunde kann sich durch Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes von einer Haftung für verschuldete Schäden dadurch befreien, dass die Deckung durch eine Vollkaskoversicherung (mit oder ohne Selbstbehalt) vom Vertrag umfasst ist. Die Haftung ist dann auf einen oder keinen Selbstbehalt beschränkt, der im schriftlichen Vertrag gesondert angeführt ist.

4.3. Der Kunde wurde vom Vermieter darauf hingewiesen, dass diese Vollkaskoversicherung nicht alle Schäden abgedeckt, sondern im Fall der Begehung einer Obliegenheitsverletzung durch den Kunden (fehlende Lenkerberechtigung, Alkoholisierung, grobe Fahrlässigkeit wie z.B. absolut überhöhte Geschwindigkeit, relativ überhöhte Geschwindigkeit bei widrigen Verkehrsverhältnissen) eine Deckung nach den versicherungsrechtlichen Bestimmungen und den Kollisionskaskobedingungen der Versicherung nicht gegeben ist.

4.4. Liegt eine Deckung durch die Vollkaskoversicherung nicht vor, so haftet der Kunde für nachstehend angeführte Schäden:

- Reparaturkosten
- Wiederbeschaffungswert bei wirtschaftlichem Totalschaden abzüglich Wrackwert
- Ersatz des merkantilen Minderwerts des Fahrzeuges
- Bergungskosten
- angemessene Kosten der Rückstellung des Fahrzeuges (sofern fahrbereit), auch bei Verzug mit Rückstellung des Fahrzeuges
- angemessene Kosten eines Sachverständigengutachtens
- angemessene Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (gerichtlich und außergerichtlich)
- Verwaltungskostenersatz für Bearbeitung des Schadensfalles, Generalunkosten und frustrierte Kosten von € 250,--pro Schadensfall
- Entschädigung für Nutzungsausfall des Fahrzeuges für die angemessene Dauer der Reparatur in der Höhe von 70 % der täglichen Mietkosten, wobei bei Totalschäden dieser Nutzungsausfall bis zur Wie-

deranschaffung eines neuen Fahrzeuges, maximal für 14 Tage, berechnet wird

- zu allen Beträgen kommt – sofern steuerlich vorgesehen – die gesetzliche Umsatzsteuer
 - sonstige Kosten, die im kausalen Zusammenhang mit dem (bei Konsumenten schuldhaften) Verhalten des Kunden steht.
5. Kostenersatz des Kunden: 5.1. Da der Kunde für die Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsvorschriften haftet, hat er auch alle dem Vermieter vorgeschriebenen Strafen, Gebühren und Abgaben zu ersetzen und verpflichtet sich, diesen schad- und klaglos zu halten. Bei Halteranfragen ist der Kunde verpflichtet, dem Vermieter die Kosten der Bearbeitung von € 10,- zuzüglich Umsatzsteuer zu ersetzen.

- 5.2. Der Kunde hat bei Benützung von Autobahnen oder mautpflichtigen Straßen die entsprechende Gebühr zu entrichten, sofern das Campingmobil als Lkw gilt, sind auch die laufenden Mautgebühren zu bezahlen, wobei der Vermieter für Ansprüche schad- und klaglos gehalten wird. Der Vermieter hat den Kunden aufgeklärt, dass in diversen Ländern eine entsprechende Mautplakette zu kaufen und an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges an der vorgesehenen Stelle (in der Mitte oder rechts oder links) anzubringen ist.
- 5.3. Bei Abstellen des Fahrzeuges hat der Kunde auch die zivilrechtlichen Vorschriften einzuhalten und Einwilligungen von Privatpersonen einzuholen. Sollte der Vermieter zivilrechtlich in Anspruch genommen werden (Besitzstörungsklage, Kosten der Abschleppung), hat diese Kosten der Kunde zu ersetzen, der Kunde als Konsument nur, wenn ihn daran ein Verschulden trifft (leichte Fahrlässigkeit genügt).

6. Rückgabe des Fahrzeuges:

- 6.1. Der Kunde hat das Fahrzeug zum vereinbarten Endtermin des Vertrages und zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag – Freitag von 9.00 Uhr – 18.00 Uhr, Samstag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr) an der Adresse des Vermieters zurückzustellen und zu übergeben.
- 6.2. Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, wobei alle über den normalen Gebrauch hinausgehenden Veränderungen seit der Übernahme durch den Kunden festgehalten werden. Der Kunde hat das Fahrzeug geräumt zu übergeben und innen zu reinigen, die Außenreinigung ist im Mietpreis enthalten, jedoch nur, wenn es sich dabei um eine übliche Verschmutzung durch Fahrten auf öffentlichen Straßen handelt, nicht bei unerwarteten Verunreinigungen (z.B. Öl, Farben, Schlamm, etc.)
- 6.3. Bei verspäteter Rückstellung des Fahrzeuges hat der Kunde ein Nutzungsentgelt in der Höhe des vereinbarten Mietzinses zu bezahlen, wobei bei begonnenen 24 Stunden ein Tagesentgelt vereinbart wird, da eine Weitervermietung des Fahrzeuges an diesem Tage nicht mehr möglich ist (Haftung für ein Nutzungsentgelt wegen Verstoßes gegen den Vertrag).
- 6.4. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis sofort aufzulösen, wenn sich nach Übergabe der Kreditkarte herausstellt, dass die Mietzinszahlung und Kautions-Selbstbehalt und Deckung für fehlende Betriebsmittel nicht gedeckt ist. Der Kunde wird daraufhin sofort fernmündlich verständigt und hat unverzüglich das Fahrzeug wieder an den Vermieter zurückzubringen.
- 6.5. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn gegen den Kunden gerichtliche/verwaltungsrechtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen geführt werden, der Kunde das Fahrzeug unsachgemäß und unrechtmäßig gebraucht, gesetzliche Vorschriften nicht einhält oder bereits einen nicht unbeträchtlichen Schaden am Fahrzeug verursacht hat.
- 6.6. Die Rückstellungsverpflichtung des Kunden umfasst auch alle im Fahrzeug befindlichen Unterlagen, Betriebsheft, Fahrzeugpapiere, Versicherungsunterlagen, Zubehör, Werkzeug und sämtliche Fahrzeugschlüssel.

7. Allgemeine Bestimmungen:

- 7.1. Für diesen Vertrag gilt österreichisches Recht.
- 7.2. Die Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen des Vermieters ist unzulässig, es sei denn, diese sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt und stehen mit dem Vertragsverhältnis in unmittelbarem rechtlichem Zusammenhang.
- 7.3. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gelten auch zu Gunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrers, der den Vertrag mit zu unterfertigen hat, einschließlich der Haftung für das Entgelt und für sonstige Ansprüche, wobei mehrere Mieter/ Lenker zur ungeteilten Hand mit dem Kunden haften.

8. Gerichtsstand und Schriftform:

- 8.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt gem. § 104 JN die Zuständigkeit des Bezirks- oder Landesgerichtes Wiener Neustadt (je nach Höhe des Streitwertes) als ausschließlich vereinbart.
- 8.2. Für Konsumenten gilt der Gerichtsstand des § 14 Konsumentenschutzgesetz.
- 8.3. Neben dem schriftlichen Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen keine mündlichen Abreden, es gilt daher nur das schriftlich Vereinbarte. Gegenüber Konsumenten gilt diese Einschränkung nicht, jedoch erklärt der Vermieter, nur schriftliche Verträge abzuschließen.